

BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK

Richtlinie über die Durchführung und Abrechnung von Hilfeleistungen des Technischen Hilfswerks - Abrechnungsrichtlinie -

Stand: 01.03.2009

Z4 / 203 - 14 - 06

Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Durchführung und der Abrechnung von Hilfeleistungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ("THW") auf der Grundlage des THW-Helferrechtsgesetzes. Sie gilt für Hilfeleistungen aller Art in Friedenszeiten im Inland.

Gliederung:

§ 1 Arten der Hilfeleistung im Inland	S. 1
§ 2 Anforderung, Durchführung	S. 1
§ 3 Zuständigkeit	S. 2
§ 4 Schadensanzeige	S. 3
§ 5 Abrechnung technischer Hilfe nach § 1 Abs. 1	S. 3
§ 6 Kostenminderung bei technischer Hilfe nach § 1 Abs. 1	S. 4
§ 7 Abrechnung sonstiger technischer Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 2)	S. 4
§ 8 Allgemeine Kostenregelung	S. 5
§ 9 Haushaltmäßige Abwicklung	S. 5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	S. 5

Abschnitt 1: Durchführung von Hilfeleistungen

§ 1 Arten der Hilfeleistung im Inland

(1) Das THW führt folgende Arten von technischer Hilfe im Inland durch:

1. Technische Hilfe auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Gemeinde, Kreis, Katastrophenschutzbehörden, Regierungspräsident, Land oder Bund) in deren hoheitlichen Aufgabenbereichen,
2. Technische Hilfe bei der Durchführung humanitärer, karitativer und sozialer Aufgaben,
3. Amtshilfe in anderen als unter Nr. 1 genannten Fällen.

(2) Ferner kann es sonstige technische Hilfeleistungen durchführen, d.h. solche Hilfeleistungen, die nicht unter die in Abs. 1 genannten Leistungen fallen und aus denen Dritte einen Vorteil ziehen.

§ 2 Anforderung, Durchführung

(1) Technische Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1. wird vom THW auf schriftliche Anforderung der dort genannten Stellen durchgeführt. Ist das Einholen einer schriftlichen Anforderung vor Durchführung der technischen Hilfe nicht möglich, ist dies nachträglich zu gegebener Zeit durchzuführen oder die Anforderung durch einen Vermerk im Einsatztagebuch aktenkundig zu machen.

Bei Gefahr im Verzug ist das Tätigwerden des THW auch ohne Anforderung in analoger Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) zulässig. Hierüber entscheidet der Ortsbeauftragte, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Er unterrichtet die zuständige Stelle sowie die Geschäftsstelle unverzüglich über die von ihm durchgeführten Maßnahmen.

- (2) Technische Hilfe bei Durchführung humanitärer, karitativer und sozialer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann auf Antrag des Aufgabenträgers übernommen werden, wenn dieser mit eigenen Mitteln dazu nicht in der Lage ist und durch die Erbringung der technischen Hilfe die Ausbildung der Helfer gefördert wird.
- (3) Die Durchführung der Amtshilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Sonstige technische Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 2) können auf Antrag durchgeführt werden. Sie dürfen nur übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Durch die Erbringung der sonstigen technischen Hilfeleistung wird die Ausbildung der Helfer gefördert.
 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich schriftlich, die Kosten einschließlich des anteiligen Beitrages für eine Haftpflichtversicherung zu tragen.
 3. Der Auftraggeber fügt seinem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer darüber bei, dass die sonstige technische Hilfeleistung des THW zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft führt. In besonders dringlichen Fällen kann die Bescheinigung nachgereicht werden.

Bei öffentlichen Auftraggebern genügt die schriftliche Bestätigung, dass auf eine Ausschreibung Angebote nicht eingegangen sind. Der Auftraggeber fügt seinem Antrag ferner sonstige etwa erforderliche Genehmigungen bei.
- (5) Hilfeleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn für die zu übernehmenden Aufgaben keine ausgebildete Führungskraft, nicht genügend ausgebildete Helfer oder keine bzw. nicht ausreichend geeignete Ausstattung zur Verfügung steht.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Übernahme von Hilfeleistungen entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen
 1. bei Teilnahme eines Ortsverbandes der Ortsbeauftragte; er informiert die Geschäftsstelle,
 2. bei Teilnahme mehrerer Ortsverbände eines Geschäftsführerbereiches die Ortsbeauftragten im Benehmen mit der Geschäftsstelle; der Landesbeauftragte ist zu informieren,
 3. bei Teilnahme von Ortsverbänden aus mehreren Geschäftsführerbereichen der Landesbeauftragte im Benehmen mit den beteiligten Ortsbeauftragten und Geschäftsstellen.
- (2) Handelt es sich um Hilfeleistungen größeren Umfangs, längerer Dauer oder mit besonderer Gefährlichkeit, ist Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten herzustellen.

Außergewöhnliche Vorhaben, bei denen rechtliche, technische, finanzielle oder sicherheitsmäßige Bedenken bestehen, oder Vorhaben außerhalb des Landesverbandes meldet der Landesbeauftragte vorab der THW-Leitung.

Abschnitt 2: Schadensfälle

§ 4 Schadensanzeige

Bei allen Schadensfällen, aus denen Ansprüche Dritter erwachsen können, ist der Anforderer bzw. Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Im Falle technischer Hilfe (§ 1 Abs. 1) ist eine Schadensanzeige auf dem Dienstweg der THW-Leitung vorzulegen. Bei der Durchführung sonstiger technischer Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 2) erfolgt eine Meldung an die Versicherung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt, bei außergewöhnlichen Schäden, z. B. der Verletzung von Personen, mit Durchschrift an die THW-Leitung.

Eine Haftung darf gegenüber dem Geschädigten nicht anerkannt werden.

Abschnitt 3: Kostenregelungen

§ 5 Abrechnung technischer Hilfe nach § 1 Abs. 1

- (1) Kosten für technische Hilfe nach § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich der zuständigen Stelle in Rechnung zu stellen. Wird die technische Hilfe im Interesse eines Dritten (Begünstigter) erbracht, so macht die zuständige Stelle die Kosten des THW beim Begünstigten geltend und leitet entsprechende Zahlungen an das THW weiter.
- (2) Erfolgt die Anforderung im ausdrücklichen Auftrag eines Dritten, so sind diesem die Kosten zu berechnen.
- (3) Soweit der zuständigen Stelle kein Kostenersatzanspruch gegenüber einem Begünstigten zusteht, kann das THW auf die Geltendmachung seines Anspruchs gegenüber der zuständigen Stelle ganz oder teilweise verzichten.
- (4) Bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung sind die Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Bei sonstiger Fehlalarmierung sowie dann, wenn ein Kostenträger nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann, werden die Kosten vom Bund getragen.
- (5) Für jede technische Hilfe außer in den Fällen des Abs. 4 Satz 2 sind die Kosten zu ermitteln. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Pauschalbetrag von 21,00 Euro je eingesetzten Helfer und Stunde, soweit für den betreffenden Helfer Verdienstausschlag bzw. fortgewährte Leistungen anfallen. Fallen diese Kosten nicht an, so beträgt der Pauschalbetrag 3,00 Euro je eingesetzten Helfer und Stunde. Bei der Ermittlung der Dienstleistungszeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen Wohnung oder Arbeitsstätte und OV-Unterkunft erforderlich ist. Hierfür sind 30 Minuten pro Strecke anzusetzen.
 2. Kosten der eingesetzten Ausstattung gemäß Kostenkatalog sowie für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe, soweit gemäß Kostenkatalog gesondert zu berechnen.

3. Auslagenpauschale in Höhe von 3 % der sich aus den Positionen 1. und 2. ergebenden Kosten, mindestens aber 10,00 Euro und maximal 150,00 Euro pro technischer Hilfe.
- (6) Von dritter Seite zur Verfügung gestellte Leistungen (z. B. Verpflegung, Treibstoff) können bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

§ 6 Kostenermäßigung bei technischer Hilfe nach § 1 Abs. 1

- (1) Wenn ein besonderes Ausbildungsinteresse an der Durchführung der technischen Hilfe besteht, können Kostenermäßigungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht. In einem Vermerk ist der Umfang des Ausbildungsinteresses an der jeweiligen technischen Hilfe festzuhalten. Der Umfang der Kostenermäßigung richtet sich nach dem Nutzen der technischen Hilfe für die Ausbildung.
- (2) Macht eine Stelle die Anforderung des THW von einer Aussage über Kostenermäßigungen abhängig und besteht ein überragendes Ausbildungsinteresse an der Durchführung der technischen Hilfe, kann die Geschäftsstelle nach Abstimmung mit den nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zuständigen Stellen eine Zusage über eine Kostenermäßigung abgeben.
- (3) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 7 Abrechnung sonstiger technischer Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 2)

- (1) Die Kosten für sonstige technische Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 2 sind dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Leistungen (z. B. Verpflegung, Treibstoff) können bei der Abrechnung berücksichtigt werden.
- (2) Es sind folgende Kosten in Ansatz zu bringen:
 1. Pauschalbetrag für eingesetzte Helfer (§ 5 Abs. 5 Nr. 1),
 2. notwendige Personalkosten für hauptamtliche THW-Angehörige gemäß den gültigen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (Internet: www.Bundesfinanzministerium.de, Stichwort "Personalkostensätze").
 3. Kosten der eingesetzten Ausstattung gemäß Gebührenkatalog sowie für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe, soweit gemäß Gebührenkatalog gesondert zu berechnen.
 4. Auslagenpauschale in Höhe von 5 % der sich aus den Positionen 1. bis 3. ergebenden Kosten, mindestens aber 15,00 Euro und maximal 200,00 Euro je sonstiger technischer Hilfeleistung. Diese Summe schließt den Beitrag für eine Haftpflichtversicherung mit ein.
- (3) Grundsätzlich kann auf die Erstattung der entstandenen Kosten bei sonstigen technischen Hilfeleistungen nicht verzichtet werden. Wird in Einzelfällen die Ausbildung der Helfer in einem erheblichen Umfang gefördert und kann das Ausbildungsvorhaben nicht in vorhandenen Einrichtungen (Schulen, Übungsplätzen) durchgeführt werden oder ist der Ausbildungserfolg nur mit erheblichem finanziellen Aufwand erreichbar, kann eine Kostenermäßigung in Betracht kommen. § 6 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 8 Allgemeine Kostenregelung

- (1) Wird aus Ausbildungsgründen eine größere Zahl von Helfern oder mehr Zeit bzw. umfangreichere Ausstattung aufgewendet als für die Erbringung der Hilfeleistung erforderlich, wird nur das tatsächlich Erforderliche in Ansatz gebracht.
- (2) Die Geltung der §§ 59, 61 und 63 BHO wird durch diese Richtlinie nicht berührt. Dies gilt auch für die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Über Kostenermäßigungen entscheiden
 1. bis zu 500,00 Euro die Geschäftsstelle auf Antrag des Ortsverbandes,
 2. über 500,00 Euro bis 2.500,00 Euro der Landesbeauftragte,
 3. über 2.500,00 Euro die THW-Leitung.
- (4) Die Beteiligungsrechte des Beauftragten für den Haushalt nach § 9 BHO bleiben unberührt.

§ 9 Haushaltmäßige Abwicklung

- (1) Die Kostenabrechnung ist von der Geschäftsstelle nach Formblatt vorzunehmen. Die Abrechnungsunterlagen leitet der Ortsverband zusammen mit dem Formblatt "Meldung einer Hilfeleistung" der Geschäftsstelle zu.
- (2) Einnahmen dürfen nicht über den Handvorschuss abgerechnet werden.
- (3) Veränderungen von Erstattungsforderungen sind unter den Voraussetzungen von § 59 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zulässig. Hierüber entscheidet die THW-Leitung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.03.2009 in Kraft. Mit diesem Datum tritt die Fassung der Richtlinie vom 01.12.2005 außer Kraft.
